

Prüffrist bei Anspruchsschreiben an Schadensregulierungsgesellschaft

BGB § 164 III; PflVAuslG § 2 I

Richtet der Geschädigte eines Verkehrsunfalls, welcher sich im Inland unter Beteiligung eines ausländischen Kraftfahrzeugs ereignet hat, ein spezifiziertes Anspruchsschreiben unmittelbar an eine (vermeintliche) Regulierungsgesellschaft im Inland statt an den im Prozess passivlegitimierten Deutsches Büro Grüne Karte e. V., so trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es sich hierbei um die von dem beklagten Verein beauftragte Regulierungsgesellschaft gehandelt hat. Nur in diesem Fall muss sich der beklagte Verein den Zugang des Anspruchsschreibens nach § 164 III BGB zurechnen lassen mit der Folge, dass die ihm zuzubilligende Prüffrist ausgelöst wird.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17.7.2019 – 4 W 11/19

OLG Saarbrücken: Prüffrist bei Anspruchsschreiben an
Schadensregulierungsgesellschaft (NJW-RR 2019, 1235)

1236

Zum Sachverhalt

Bei einem Verkehrsunfall am 27.2.2018 in K. fuhr der Fahrer des in Polen zugelassenen und versicherten Fahrzeugs auf das Fahrzeug der Kl.auf. Der Kl. entstand ein Fahrzeugschaden von 4250 Euro wie Sachverständigenkosten iHv 1261,73 Euro. Die Prozessbevollmächtigten der Kl. wandten sich mit E-Mail-Schreiben vom 15.3.2018 an eine „Crawford & Company“ in Düsseldorf unter Hinweis darauf, dass diese für die Schadensregulierung zuständig sein müsse, da das unfallverursachende Fahrzeug in Polen bei der Polins haftpflichtversichert sei. Sie bezifferten den Unfallschaden mit vorläufig 5612,73 Euro und forderten die angeschriebene Gesellschaft auf, diesen Betrag bis zum 29.3.2018 auszugleichen. Nachdem von dort keine Reaktion erfolgte, wandten sich die Prozessbevollmächtigten der Kl. mit Faxschreiben vom 1.6.2018 an den beklagten Verein unter Hinweis darauf, dass die ihnen als deutsche Regulierungsbeauftragte der polnischen Versicherung genannte Gesellschaft auf wiederholte Anmahnungen nicht reagiert habe, weshalb nunmehr die Ansprüche unmittelbar gegen den passivlegitimierten Verein geltend gemacht würden, dieses unter Einräumung einer nur noch kurzen Regulierungsfrist bis zum 22.6.2018. Mit E-Mail-Schreiben ebenfalls vom 1.6.2018 an die Prozessbevollmächtigten der Kl. bat die Broadfire by Crawford & Company (Deutschland) GmbH in Düsseldorf um erneute Übersendung des E-Mail-Schreibens vom 15.3.2018. Mit weiterem E-Mail-Schreiben vom 4.6.2018 teilte sie mit, im Rahmen der Internal Regulations 4. KH-Richtlinie Regulierungshilfe im Namen des beklagten Vereins für Rechnung des ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers Polins zu leisten, und bat um die Übersendung weiterer Unterlagen.

In der Folgezeit benannte der beklagte Verein den Prozessbevollmächtigten der Kl. gegenüber die I-AG in Düsseldorf als inländische Regulierungsbeauftragte. Mit Faxschreiben vom 14.6.2018 übersandten die Prozessbevollmächtigten der Kl. ihr

Anspruchsschreiben vom 15.3.2018 an die I-AG und setzten dieser eine Regulierungsfrist bis zum 23.6.2018. Mit E-Mail-Schreiben vom 22.6.2018 teilte die Broadfire by Crawford & Company (Deutschland) GmbH mit, dass der ausländische Versicherer an die Zusendung der Deckungsbestätigung erinnert worden sei, und forderte zugleich zur Übersendung von Nachweisen (Unfallanzeige, Gutachten) auf, um die Haftung beurteilen zu können.

Nach Einreichung der Klageschrift vom 3.7.2018 beim LG Saarbrücken am 6.7.2018 über eine Hauptforderung iHv 5612,73 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten iHv 571 Euro hat die Kl. auf die Kostenrechnung des LG vom 6.7.2018 am 26.7.2018 den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt. Die I-AG hat auf der Grundlage ihres Abrechnungsschreibens vom 16.7.2018 am 26.7.2018 die Klageforderung vollumfänglich gezahlt. Am 1.8.2018 ist die Klage dem beklagten Verein zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 4.9.2018 hat die Kl. die Klage zurückgenommen und die Auffassung vertreten, die Kosten seien dem Bekl. aufzuerlegen, der Veranlassung zur Klage gegeben habe.

Das LG Saarbrücken (Beschl. v. 2.4.2019 – 6 O 224/18) hat die Kosten des Rechtsstreits der Kl. auferlegt. Die sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

- 15** II. (...) 2. Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das LG hat der Kl., nachdem die Klage insgesamt zurückgenommen worden ist, zu Recht die Kosten auferlegt.
- 16** a) Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, § 269 III 3 Hs. 1 ZPO.
- 17** aa) Das Gericht ist bei der Kostenentscheidung nach Klagerücknahme wie bei einer Entscheidung nach § 91 a ZPO an die allgemeinen Regeln des Kostenrechts gebunden. Daher hat nach billigem Ermessen derjenige die Kosten zu tragen, dem sie bei Fortführung des Verfahrens nach §§ 91-97, 100, 101 ZPO hätten auferlegt werden müssen. Grundsätzlich trifft somit die Partei die Kostenlast insgesamt oder anteilig, die ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich ganz oder teilweise unterlegen wäre (*Musielak/Flockenhaus/Voit*, ZPO, 16. Aufl., § 91 a Rn. 23). Dafür ist eine Erfolgsprognose auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen. Zu würdigen sind nicht nur die unstreitigen Tatsachen und die zum Erledigungszeitpunkt vorliegenden Beweise. Auch die bei Weiterführung des Verfahrens möglichen Angriffs- und Verteidigungsmittel können zu berücksichtigen sein. Da neben der Kostengerechtigkeit auch die Verfahrensökonomie von Belang ist, genügt es, die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage des bisherigen und des zu erwartenden künftigen Prozessverlaufs summarisch zu prüfen. Gegebenenfalls kann es angezeigt sein, auf (überwiegende) Wahrscheinlichkeiten abzustellen (*Senat*, Beschl. v. 19.11.2017; ZfS 2018, 201; *OLG Saarbrücken*, NJOZ 2012, 1831 98). Im Rahmen der summarischen Prüfung kann das Gericht grundsätzlich davon absehen, in einer rechtlich schwierigen Sache nur wegen der Verteilung der Kosten alle für den hypothetischen Ausgang bedeutsamen Rechtsfragen zu klären (*BGH*, NJW-RR 2009, 422 Rn. 5; *Senat*, ZfS 2018, 201).
- 18** bb) Erstrebt die klagende Partei im Fall des § 269 III 3 ZPO eine vom Regelfall des S. 2 der Vorschrift abweichende Kostenentscheidung, so hat sie darzulegen und zu beweisen, dass ihre Belastung mit Kosten billigem Ermessen widerspricht (*BGH*, NJW 2006, 775 [776] = GRUR 2006, 168 Rn. 10). Maßgeblich ist insoweit, ob die beklagte Partei der klagenden Partei Veranlassung zur Klage gegeben oder ob mutwillig Klage erhoben worden ist. Veranlassung zur Klageerhebung gibt eine Partei, wenn ihr Verhalten vor dem Prozess

aus der Sicht des Kl. bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen (BGHZ 168, 57 [59] = NJW 2006, 2490 Rn. 10; *Senat*, ZfS 2018, 201).

- 19** cc) Bei der Regulierung von Unfallschäden ist dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer grundsätzlich eine Prüffrist zuzubilligen, vor deren Ablauf Verzug nicht eintritt und auch eine Klage nicht veranlasst ist (*OLG Stuttgart*, Die Justiz 2011, 4 = VersR 2010, 1306 [1307]; *Frey mann/Rüßmann* in *Frey mann/Wellner*, jurisPK-StrVerkR, 1. Aufl., § 249 BGB Rn. 276). Erhebt der Geschädigte vor Ablauf dieser Prüffrist Klage, kann der Versicherer noch ein sofortiges Anerkenntnis unter Verwahrung gegen die Kostenlast (§ 93 ZPO) abgeben oder bei fristgerechter Regulierung und anschließender Klagerücknahme oder übereinstimmender Erledigungserklärung auf eine ihm günstige Kostenentscheidung vertrauen (vgl. *KG*, VersR 2009, 1262 = BeckRS 2011, 2068; *Senat*, NJW-RR 2019, 922 Rn. 20; ZfS 2018, 201; NJW-RR 2017, 697 [698] Rn. 13; *Frey mann/Rüßmann* in *Frey mann/Wellner*, § 249 BGB Rn. 276).
- 20** (1) Die Zubilligung einer angemessenen Prüffrist liegt im Interesse der Gesamtheit der pflichtversicherten Kraftfahrzeughalter, die über ihre Prämien die Unfallschäden im Ergebnis zu tragen haben, weshalb das durchaus anzuerkennende, im Übrigen durch Verzinsung zu berücksichtigende Interesse des Geschädigten an einer möglichst schnellen Schadenregulierung insoweit zurückzutreten hat (*Senat*, NJW-RR 2019, 922 Rn. 20; *OLG Köln*, NJW-RR 2012, 861). Unabhängig davon fehlt ein Anlass zur Klageerhebung

OLG Saarbrücken: Prüffrist bei Anspruchs schreiben an Schadensregulierungsgesellschaft (NJW-RR 2019, 1235) 1237 ▲ ▼

auch dann, wenn der Haftpflichtversicherer die Zahlung von der Einreichung von Schadensbelegen abhängig macht oder wegen nicht ordnungsgemäßer Vorlage von Belegen verweigert, sofern er mitteilt, welche Angaben und Unterlagen er konkret noch benötigt (*OLG Karlsruhe*, NJW-RR 2012, 808 = NZV 2012, 189 [190]; *Frey mann/Rüßmann* in *Frey mann/Wellner*, § 249 BGB). Freilich darf auf diesem Wege nicht ein dilatorisches Verhalten eines Haftpflichtversicherers gebilligt werden, das auf eine sachlich nicht gerechtfertigte oder gar schikanöse Regulierungsverzögerung angelegt ist (*OLG Karlsruhe*, NJW-RR 2012, 808 = NZV 2012, 189 [190]; *Senat*, NJW-RR 2019, 922 Rn. 21; NJW-RR 2017, 697 [698] Rn. 14).

- 21** (2) Die Prüffrist beginnt mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens (*Frey mann/Rüßmann* in *Frey mann/Wellner*, § 249 BGB Rn. 277). Ihre Dauer ist vom Einzelfall abhängig, wobei die wohl überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen als angemessen ansieht (*Senat*, NJW-RR 2019, 922 Rn. 22; NJW-RR 2017, 697 [698] Rn. 15; Beschl. v. 9.2.2010 – 4 W 26/10, BeckRS 2011, 17422 3 Rn. 2; *OLG Köln*, NJW-RR 2012, 861; *OLG Frankfurt a. M.*, VersR 2015, 1373 = BeckRS 2015, 18394; *Frey mann/Rüßmann* in *Frey mann/Wellner*, § 249 BGB Rn. 277; *Prütting/Gehrlein/Schneider*, ZPO, 8. Aufl., § 93 Rn. 4; *Jaspersen/Wache* in *Vorwerk/Wolf*, § 93 Rn. 34). Auch wenn ein Versicherer die Prüfung eines Schadens, für den er einzustehen hat, tunlichst beschleunigen muss, gibt es für die Länge der Prüfungsfrist keine festen oder starren Regeln (*Senat*, MDR 2007, 1190). Bei komplexem Unfallhergang, bei Auslandsberührung oder auch bei mehreren dazwischenliegenden Feiertagen kann sich der Zeitraum unter Umständen verlängern (*Frey mann/Rüßmann* in *Frey mann/Wellner*, § 249 BGB Rn. 277). Gleiches gilt, wenn der Versicherer konkrete Unterlagen angefordert und deren Eingang abgewartet hatte, ohne dass der Geschädigte bzw. sein Rechtsanwalt dem

widersprochen hatte (*Freymann/Rübmann* in *Freymann/Wellner*, § 249 BGB Rn. 277). Keine Verlängerung rechtfertigt hingegen zB grundsätzlich die beabsichtigte Einsicht in die Ermittlungsakte (*OLG Saarbrücken*, ZfS 1991, 16; *Freymann/Rübmann* in *Freymann/Wellner*, § 249 BGB Rn. 277). Selbst dann kann es aber nach Treu und Glauben geboten sein, dass der Geschädigte, wenn er einerseits an der Ermöglichung der Einsicht mitwirkt und dem Verlangen des Haftpflichtversicherers nicht widerspricht, die Prüfungsfrist so zu verlängern, dass der Versicherer in angemessen kurzer Frist die ihm zugeleiteten Unterlagen zur Kenntnis nehmen und dann (umgehend) regulieren kann (*OLG Frankfurt a. M.*, VersR 2015, 1373 = BeckRS 2015, 18394; *Senat*, ZfS 2018, 201; NJW-RR 2017, 697 [698] Rn. 15).

- 22** b) Von diesen Maßstäben ausgehend hat das LG der Kl. die Kosten des Rechtsstreits mit der Begründung auferlegt, die Klage sei verfrüht erhoben worden. Die Prüffrist sei nicht bereits durch das Aufforderungsschreiben der Kl. an die Crawford Company in Gang gesetzt worden. Die Kl. habe nicht dargelegt, dass es sich um die richtige und zuständige Schadensregulierungsgesellschaft gehandelt habe. Die Forderung der Kl. sei erst mit Zugang des Schreibens vom 1.6.2018 an die Bekl. als zuständige Stelle zur Regulierung von Unfällen mit Auslandsberührung fällig geworden und die Prüffrist in Gang gesetzt worden. Im Hinblick auf die Auslandsberührung des Unfalls könne der Haftpflichtversicherung im vorliegenden Fall eine Prüffrist von bis zu zwei Monaten eingeräumt werden, so dass die Bekl. vor Ablauf dieser Frist den Schaden reguliert und damit keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegen gegeben habe. Dies gelte auch mit Blick darauf, dass der beklagte Verein die Schadensregulierung regelmäßig einer deutschen Regulierungsgesellschaft zuweise, die an seiner Stelle handle. Vorliegend habe die Kl. jedoch ohne vorherige Kontaktierung der Bekl. willkürlich eine ihr bekannte Regulierungsgesellschaft in Anspruch genommen und sich erst nach nicht ausgeführter Regulierung an den beklagten Verein gewandt. Schon aufgrund der Auslandsberührung könne der Rechtsauffassung der Kl. nicht gefolgt werden, dass vorliegend eine vierwöchige Prüffrist ausreichend und angemessen gewesen sei. Trotz der Existenz moderner schneller Kommunikationsmittel sei zu berücksichtigen, dass auch innerhalb Europa Sprachbarrieren existierten, die durch notwendige Übersetzungsleistungen zu weiteren Verzögerungen führten. Bei Auslandsbezug sei dem Versicherer eine Prüffrist von grundsätzlich zwei Monaten zuzubilligen, die auch bei einfach gelagerten Sachverhalten einen Zeitraum von sechs Wochen nicht unterschreiten sollte.
- 23** c) Die erstinstanzliche Entscheidung hält der Überprüfung durch das BeschwGer. im Ergebnis unabhängig davon stand, ob die Regulierungsfrist bei Auslandsbezug als solche, wie das LG gemeint hat, immer mit mindestens sechs Wochen und regelmäßig mit zwei Monaten zu bemessen ist oder, wie der *Senat* bereits mehrfach entschieden hat, immer von den Umständen des Einzelfalls abhängt, wobei die regelmäßig zugebilligte Prüffrist von 4-6 Wochen sich bei Fällen mit Auslandsbezug verlängern kann.
- 24** aa) Im Streitfall ist darauf abzustellen, ob die Prüffrist im Zeitpunkt der am 6.7.2018 erfolgten Einreichung der Klage abgelaufen war. Das Tatbestandsmerkmal der „Erhebung der Klage“ iSd § 93 ZPO ist, wie der *Senat* bereits entschieden hat (vgl. ZfS 2018, 201; NJW-RR 2017, 697 [699] Rn. 21; NJW-RR 733, 737 Rn. 61), als Anrufung des Gerichts, also als Klageeinreichung, und nicht iSd § 253 I ZPO als – die Rechtshängigkeit der Streitsache begründende (§ 261 I ZPO) – Zustellung der Klageschrift zu verstehen. Auch auf den Zeitpunkt der Regulierung kommt es damit nicht an.
- 25** bb) In diesem Zeitpunkt war die dem Bekl. zuzubilligende Frist in keinem Fall abgelaufen, weil sie erst mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens beginnt und diese Voraussetzungen nicht vor dem Zeitpunkt des Zugangs des Anwaltsschreibens vom 1.6.2018 vorlagen.

- 26** (1) Die Anforderungen an ein die Prüffrist auslösendes spezifiziertes Anspruchsschreiben sind stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Der gegnerische Haftpflichtversicherer benötigt zur sachgerechten Prüfung seiner Eintrittspflicht und des Haftungsgrundes, insbesondere der Haftungsquote, zumindest kurze Angaben zum Unfallhergang. Zu einer solchen Schilderung ist der Anspruchsteller in aller Regel auch ohne weiteres in der Lage. Zudem liegt es in seinem wohlverstandenen Interesse, seine Sicht des Unfallhergangs gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer zur Geltung zu bringen. Wird von den Unfallbeteiligten nicht schon an Ort und Stelle ein gemeinsamer Unfallbericht ausgefüllt und dem Haftpflichtversicherer übermittelt, kann der Anspruchsteller nicht wissen, ob und in welcher Weise der Unfallgegner seinen Versicherer informiert hat (*Senat*, ZfS 2018, 201).

OLG Saarbrücken: Prüffrist bei Anschreiben an 1238
 Schadensregulierungsgesellschaft (NJW-RR 2019, 1235)

- 27** (2) Diesen Anforderungen war hier nicht vor dem 1.6.2018 genügt. Insbesondere war das an eine „Crawford & Company“ als vermeintliche Regulierungsbeauftragte gerichtete anwaltliche E-Mail-Schreiben vom 15.3.2018 nicht geeignet, die Prüffrist auszulösen. Denn die hierfür darlegungs- und beweisbelastete Kl. hat in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die angeschriebene Gesellschaft als Vertreterin des Bekl. aufgetreten ist, womit sich der Bekl. deren Kenntnis zurechnen lassen müsste (§ 164 III BGB).
- 28** (3) Da es sich vorliegend um einen inländischen Unfall unter Beteiligung eines in Polen haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs handelte, übernimmt der beklagte Verein grundsätzlich neben dem ausländischen Versicherer – die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach § 2 I Buchst. b PfIVAuslG. Liegen die Voraussetzungen einer Einstandspflicht vor, reguliert der Bekl. grundsätzlich den Schaden nicht selbst, sondern beauftragt eines seiner Mitgliedsunternehmen (vgl. MüKoBGB/Junker Rom II-VO Art. 18 Rn. 24 f.). Hierbei ermittelt er letztlich zunächst den zuständigen ausländischen Versicherer; hat dieser in Deutschland ein Schadensregulierungsbüro oder ein Versicherungsunternehmen als Korrespondenten benannt, übergibt der Bekl. an diesen den Fall (Art. 3.2, 4.5 Internal Regulations). Letzterer steht in einem Vertretungsverhältnis zum ausländischen Versicherer und zum Deutschen Büro Grüne Karte; ihm obliegt gem. Art. 3.4 Internal Regulations grundsätzlich die Entscheidungshoheit über die materiell-rechtlichen Schadensersatzansprüche (vgl. *Lemke-Geis/Müller*, Int. Unfallregulierung in der EU, SVR 2009, 241 [242]).
- 29** (4) Ob die Prüffrist für einen ausländischen Haftpflichtversicherer grundsätzlich bereits mit der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem beklagten Verein zu laufen beginnt, bedarf im vorliegenden Fall keiner grundlegenden Klärung (vgl. hierzu *LG Saarbrücken*, NJW-RR 2016, 1503 Rn. 11 mwN). Denn vorliegend ist nicht der ausländische Haftpflichtversicherer, sondern der beklagte Verein als Prozessgegner in Anspruch genommen worden, so dass es darauf ankommt, ob dieser Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat, oder ob die Klage ihm gegenüber verfrüht erhoben worden ist.
- 30** (5) Mit Recht hat das *LG* angenommen, dass sich der Bekl. nicht den Zugang des E-Mail-Schreibens vom 15.3.2018 an die Crawford Company als Empfangsvertreter gem. § 164 III BGB zurechnen lassen muss, so dass die Prüffrist hierdurch nicht ausgelöst worden ist. Die Kl. hat zwar behauptet, dass es sich hierbei um die von dem Bekl. benannte Regulierungsgesellschaft handele. Es ist jedoch weder ersichtlich noch vorgetragen, ob und

wann diese Auskunft des Bekl. den Prozessbevollmächtigten der Kl. gegenüber erfolgt sein sollte. Auch der Wortlaut des Schreibens vom 15.3.2018 spricht eher dafür, dass sich die Prozessbevollmächtigten der Kl. ohne vorherige Einschaltung des Bekl. direkt an die Gesellschaft gewandt hatten („Gemäß der beigefügten Kopie ist das unfallverursachende Fahrzeug in Polen bei der Polins haftpflichtversichert, so dass Sie für die Schadensregulierung zuständig sein müssten.“). Entgegen der Auffassung der Kl. ist es auch nicht unstrittig geblieben, dass es sich bei der Crawford Company um die von dem Bekl. beauftragte Regulierungsgesellschaft gehandelt hat. Vielmehr hat der Bekl. ausgeführt, tatsächlich sei mit der Schadensregulierung die *I-AG* in Düsseldorf und nicht die Crawford Company beauftragt worden. Dafür spricht auch, dass die Regulierung letztlich durch die *I-AG* erfolgt ist. Auch der Umstand, dass zwischenzeitlich E-mailkorrespondenz mit der Broadspire by C. & Comany GmbH in Düsseldorf geführt worden ist, belegt nicht, dass diese von dem Bekl. mit der Schadensregulierung beauftragt war: Zwar hat diese mit E-Mail-Schreiben vom 4.6.2018 ausgeführt, sie leiste im Rahmen der Internal Regulations 4. KH Richtlinie Regulierungshilfe zu o. g. Schadensfall im Namen des (...) pp. e.V. für Rechnung des ausländischen Kfz Haftpflichtversicherers Polins. Zwischen den Parteien ist jedoch gerade im Streit, ob diese Erklärung von einer Vertretungsmacht der Gesellschaft gedeckt war. Hierzu hat die Kl., wie bereits ausgeführt, keine nachvollziehbaren Sachvortrag gehalten. Eine bloße Selbstbestellung als Vertreter führt nicht dazu, die Rechtswirkungen der Stellvertretung eintreten zu lassen. Soweit die Kl. Zeugenbeweis dafür angetreten hat, dass die Crawford & Company als Vertreter der ersatzpflichtigen ausländischen Versicherung „legitimiert“ sei, handelt es sich mithin um einen Ausforschungsbeweis, den das *LG* bei seiner Entscheidung nicht näher berücksichtigen musste. Auch ihre Behauptung, der Bekl. habe zunächst die Crawford Company und, weil diese nicht zeitnah reguliert habe, anschließend die *I-AG* beauftragt, kann nach Aktenlage nicht nachvollzogen werden. Vielmehr hat die Kl. nicht nachvollziehbar dargelegt, auf welcher Grundlage die zuerst in Anspruch genommene vermeintliche Schadensregulierungsbeauftragte zuständig gewesen sein sollte.

- 31** cc) Damit begann die Prüffrist für den Bekl. jedenfalls nicht vor dem Zugang des Faxschreibens vom 1.6.2018 zu laufen; der davor verstrichene Zeitraum kann dem Bekl. nicht zugerechnet werden. Die Klageerhebung am 6.7.2018 erfolgte damit genau fünf Wochen nach Zugang des ersten Anspruchsschreibens, und somit innerhalb der schon regelmäßig – ohne Berücksichtigung des Auslandsbezugs – einzuräumenden Prüffrist von 4-6 Wochen. Die in dem Anwaltsschreiben vom 1.6.2018 gesetzte Frist bis zum 22.6.2019 war dementsprechend deutlich zu kurz bemessen, ebenso wie die mit dem an die *I-AG* gerichteten Schreiben vom 4.6.2018 gesetzte Frist bis zum 23.6.2018. Die Kl. durfte vorliegend nicht davon ausgehen, dass nach Ablauf der von ihr ohne Veranlassung sehr kurz gesetzten Fristen eine Regulierung nicht mehr erfolgen werde. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass – im Vergleich zu reinen Inlandsfällen – jedenfalls ein Zeitraum für die Einschaltung des inländischen Regulierungsbeauftragten zuzubilligen ist. Ferner ist die Kl. dem Vorbringen des Bekl. nicht entgegengetreten, dass in dem an die *I-AG* gerichteten Schreiben vom 14.6.2018 keine Schadensunterlagen zum Beleg der Schadenshöhe beigelegt haben, so dass davon ausgegangen werden muss, dass ihr das Anspruchsschreiben vom 15.3.2018 ohne Beifügung des Sachverständigengutachtens und weiterer Anlagen übersandt worden ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüffrist von fünf Wochen nicht als unangemessen lang zu bewerten.

Anmerkung der Redaktion

Zur Prüfungsfrist für Versicherung vor Unfallregulierung vgl. *OLG München*, NJW-RR 2011, 386. Zum Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten für Anspruchsschreiben vgl. ferner *AG*

Stuttgart, NJW-RR 2012, 1529. Zum Anspruch des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers auf Nachbesichtigung des Unfallfahrzeugs s. auch *OLG Saarbrücken*, NJW-RR 2018, 1043. Zur Klage vor Ablauf der Prüffrist des Kfz-Pflichtversicherers s. *OLG Saarbrücken*, NJW-RR 2019, 922.